

Anlage 5 ARGE-Datenschutzordnung

Unterrichtung und Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) an Dritte/ externer Dienstleister der Arbeitsgemeinschaft Sowjetische Besatzungszone OPD-Ausgaben 1945/46 e.V.

**Best Response GmbH
Datenschutzbeauftragter Manuela Mayer
Im Unterfeld 3
76698 Ubstadt-Weiher**

Die Firma **Best Response GmbH** wurde darauf verpflichtet, dass es untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen daher nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung bzw. eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlauben oder eine Verarbeitung dieser Daten vorgeschrieben ist. Die Grundsätze der DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind in Art. 5 Abs. 1 DS-GVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu) sowie nach anderen Strafvorschriften werden mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet.

Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten sowie spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen und entsprechende Konsequenzen haben. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Ihre sich aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag oder gesonderten Vereinbarungen ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Die Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Ich bestätige diese Verpflichtung. Ein Exemplar der Verpflichtung habe ich erhalten.

Wir sind mit der Verpflichtung
einverstanden:

Staßfurt, den 14.10.2018

Ort und Datum

Ingolf Kling
Vorsitzender

Firma Best Response GmbH
Stempel und Unterschrift
best response GmbH
Im Unterfeld 3
76698 Ubstadt-Weiher
Telefon 07251 / 32173 10